

## Sondervotum

### zum Beschluss der Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 17.10.2016 zur Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften

1. Die Kirchenleitung erwägt, die Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften im Rahmen eines Gottesdienstes zu ermöglichen und eine liturgische Handreichung zu veröffentlichen, in welcher der Anspruch erhoben wird, dass diese gottesdienstliche Segenshandlung im Auftrag des Herrn und seiner Kirche stattfindet. Damit wird eine Regelung getroffen, welche die Lehre und das Bekenntnis der Kirche verändert.

Die Kirchenleitung steht mit diesem Beschluss im Widerspruch zum einhelligen Zeugnis der Heiligen Schrift, zum gesamtkirchlichen Lehrkonsens und der Auslegungstradition der „einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche“ (*Glaubensbekenntnis von Nicäa*) durch alle Zeiten und an allen Orten. Dieser Beschluss markiert daher „eine konfessionelle Spaltung der Kirche im Kleinen“ (*Heinrich de Wall, Prof. für Kirchenrecht*).

Die Kirchenleitung stimmt über eine Bekenntnisfrage ungeachtet des aus der Heiligen Schrift begründeten Widerspruchs mit Mehrheit ab und verstößt damit gegen § 3 (3) der Kirchenverfassung. Die geistlich-theologische und kirchenrechtliche Voraussetzung des „magnus consensus“ für eine solche Beschlussfassung ist nicht gegeben. Dieser Beschluss ist daher geistlich unzulässig und kirchenrechtlich nichtig.

2. Da das Verständnis der Schrift und des Bekenntnisses gefährdet ist, müssen wir in einer Kirche Augsburgischen Bekenntnisses bezeugen:

In der Auslegung der Heiligen Schrift wissen wir uns gebunden an das, „was überall, immer und von allen geglaubt worden ist“ (*Vinzenz von Lérins*) und wollen weiterhin bekennen können: „Man lehrt bei uns gemäß dem kirchlichen Lehrkonsens (*Ecclesiae magno consensu apud nos docent*)“ (*Augsburger Bekenntnis 1,1*). Wir gedenken, dabei zu bleiben, „dass in Lehre und Liturgie bei uns nichts angenommen wurde, was der Schrift oder der universalen Kirche widerspricht (*in doctrina ac ceremoniis apud nos nihil esse receptum contra scripturam aut Ecclesiam catholicam*)“ (*Augsburger Bekenntnis, Beschluss*).

Das Augsburgische Bekenntnis von 1530 ist Ausdruck des Willens, im Einklang mit der „einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche“ (*Glaubensbekenntnis von Nicäa*) zu bleiben und sie zu erneuern. Seinen Inhalt verstehen wir als einen wichtigen, wenn auch nicht vollständigen Ausdruck des gemeinsamen universalkirchlichen und apostolischen Glaubens. Das Augsburgische Bekenntnis lesen und verstehen wir somit als ein Dokument der Erneuerung im Kontext der „einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche“ (*Glaubensbekenntnis von Nicäa*). Diese auf der ausdrücklichen Intention des Augsburgischen Bekenntnisses basierende Hermeneutik betrachten wir auch als maßgeblich für das Verständnis der späteren Lutherischen Bekenntnisschriften.

3. Für die konkrete Fragestellung bedeutet das:

Den einhelligen Aussagen der Heiligen Schrift, der Auslegungstradition der universalen Kirche und dem gesamtkirchlichen Lehrkonsens folgend, der seinen Ausdruck auch in der Liturgie der Kirche findet, wird die Lehre vertreten, dass die Kirche Jesu Christi Auftrag und Vollmacht hat, im Namen des Dreieinigen Gottes die Ehe zwischen Mann und Frau zu segnen. Ein solcher Auftrag und eine solche Vollmacht zur Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften bestehen nicht.

Die Herleitung einer Legitimation der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften aus der Aussage Luthers, wonach Hochzeit und Ehestand „ein weltlich Geschäft“ sei (*Traubüchlein*), ist theologisch unzulässig, „denn ob's wohl ein weltlicher Stand ist, so hat er dennoch Gottes Wort für sich und ist nicht von Menschen erdichtet“ (*Traubüchlein*). Die Lutherischen Bekenntnisschriften äußern sich zu Fragen der Ehe im Blick auf konkrete theologische Dissense im 16. Jahrhundert. So hat beispielsweise das Augsburger Bekenntnis dem Thema Ehe und Familie keinen eigenen Artikel gewidmet, da das Eheverständnis unstrittig war. Insofern sind die Aussagen zur Ehe in den Bekenntnisschriften ein wichtiger, aber kein vollständiger Ausdruck dessen, was die Kirche Jesu Christi zu allen Zeiten und an allen Orten zu Ehe und Familie lehrt und lebt. Das Schweigen des Augsburger Bekenntnisses wird jedoch im Blick auf die Trauliturgie der Reformatoren beredt. Denn dem Grundsatz „*lex orandi lex credendi*“ (*lat. Das Gesetz des Betens ist das Gesetz des Glaubens*) folgend, findet die Lehre der Kirche auch in der Liturgie ihren Ausdruck. Daher lassen sich die Kontinuität und die Akzentuierungen der reformatorischen Lehraussagen über die Ehe nur im Zusammenklang zwischen den Aussagen der Bekenntnisschriften vor dem Hintergrund der kirchlichen Lehre und Praxis des 16. Jahrhunderts sowie den lutherischen liturgischen Trauformularen feststellen: Die Kirche segnet die Ehe zwischen Mann und Frau, weil Gott dieser Verbindung in der Schöpfung seinen Segen gegeben (*1Mose 1,28*) und sie zum Abbild der Liebe Christi zu seiner Braut, der Kirche, gemacht hat (*Eph 5,32*).

Menschen mit homosexueller Veranlagung finden in den Gemeinden unserer Landeskirche liebevolle Annahme. Als Geschwister im Glauben sind wir gemeinsam gerufen, uns durch den Geist des Herrn Schritt für Schritt in Sein Bild verwandeln zu lassen (*2.Kor 3,18*). Auf dem Weg der Heiligung bedarf jeder einzelne von uns Gnade um Gnade aus der Fülle Christi (*Joh 1,16*). In der Kirche Jesu Christi gibt Gott uns durch Wort und Sakrament den Heiligen Geist, der uns Trost und Beistand ist und der in uns wirkt, wo wir dem Willen Gottes an uns entsprechen können: Der Wille Gottes ist unsere Heiligung (*1Thess 4,3*). Die individuellen Fragen, die sich auf diesem Weg des Verzichtes stellen können, haben ihren geschützten Ort in der Seelsorge.

Cornelia Krauß  
stv. Mitglied der Kirchenleitung  
der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens